## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

Bellingen | Birkholz | Bittkau | Briest | Brunkau | Cobbel Demker | Elversdorf | Grieben | Groß Schwarzlosen Hüselitz | Jerchel | Kehnert | Klein Schwarzlosen Lüderitz | Mahlpfuhl | Ottersburg | Polte | Ringfurth Sandfurth | Scheeren | Schelldorf | Schernebeck Schleuß | Schönwalde | Sophienhof | Stegelitz Tangerhütte | Uchtdorf | Uetz | Weißewarte | Windberge

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Auskünfte erteilt: Herr Brohm

Vorsitzender des Stadtrates Werner Jacob

Zimmer: 17

Bürgermeister

Telefon: 03935 9317 - 50 Fax: 03935 9317 - 14

a.brohm@tangerhuette.de Email:

(nur für formlose Mitteilungen ohne

elektronische Signatur)

Ihre Zeichen. Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum 22.05.2023

## Widerspruch nach §65 Abs (3) S.1 u. 2 KVG LSA zur BV 1040/2023

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der gefasste Beschluss 1040/2023 ist nach meiner Auffassung rechtswidrig, zumindest jedoch nachteilig für die Einheitsgemeinde aus. Nach § 65 Abs. (3) S.1 u. 2 KVG lege ich Widerspruch ein.

## Begründung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist Tierhalter der im Wildpark lebenden Tiere. Als Tierhalter ist die Einheitsgemeinde gemäß § 2 Tierschutzgesetz dafür zuständig, die Tiere ihrer Art entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Mit der Umsetzung des versagenden Beschlusses, kann dies durch die Einheitsgemeinde nicht mehr gewährleistet werden. Damit wird gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Dabei wäre zu prüfen, ob durch diesen Verstoß eine Ordnungswidrigkeit oder ein Straftatbestand vorliegt.

Darüber hinaus existieren zwei - inzwischen rechtskräftige - Verfügungen gegen die Einheitsgemeinde.

In dem "Bescheid im tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren" vom 27.10.2022 wird unter Anderem gefordert, die gehaltenen Tiere jeweils ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben hätte zur Folge, dass die angedrohte Ersatzvornahme durch den Landkreis festgesetzt werden würden und die Tiere auf Kosten der Einheitsgemeinde durch den Landkreis als Auftraggeber versorgt werden würden.

und nach Vereinbarung



Außerdem würde es sich hierbei um einen Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Verfügung handelt. Ein derartiger Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung gemäß § 16 a TSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Die EGem Stadt Tangerhütte ist für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes zuständig und handelt rechtswidrig durch versagende Beschlussfassung. Darüber hinaus sind weitere massive finanzielle Nachteile absehbar und ich sehe mich gezwungen gegen den gefassten Beschluss Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Brohm Bürgermeister